



### Regelplan B I/4

Zweistreifige Fahrbahn  
mit Verkehrsführung über  
Behelfsfahrstreifen  
(analog bei Richtungsfahrbahn)

**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter

**Fahrstreifenbegrenzung**  
[ ] gelbe Markierung  
[ ] Leitschwelle

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigen Baufeldrand

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

**Querabspernung**  
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m  
quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warn-  
leuchte auf jeder Leitbake und  
Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2
  - 2) [ ] Absperrschrankengitter,  
am Gehweg gegenüber  
anstatt zwischen Arbeits-  
bereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und  
Lage gemäß beigefüg-  
tem Lageplan geprüft und  
angeordnet
  - 3) [ ] geringe Verkehrsstärke  
30–50 m  
[ ] Richtungsfahrbahn  
70–100 m
- \* Entfällt bei Einbahnstraßen  
und Richtungsfahrbahnen
- 4) [ ] Behelfsfahrstreifen über  
Parkstreifen oder ähnli-  
ches geführt  
[ ] erforderliche Lage gemäß  
beigefügtem Lageplan  
geprüft und angeordnet